

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDORF A.INN

BEBAUUNGSPLAN

“EINHARTING-WEST II“

M 1:1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Unterreit erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 diesen

Bebauungsplan als Satzung

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am **05.09.2017**

Entwurf am **05.12.2017**
Geändert Ä am

AUSSCHNITT aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der GEMEINDE UNTERREIT
vom 29.10.1996, mit 4. Änderung i.d.F.v. 10.07.2001

M 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER:

THOMAS SCHWARZENBÖCK
ARCHITEKT - STADTPLANER
HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG
TEL 08082 / 9420.6 FAX 08082 / 9420.7
E-MAIL info@schwarzenboeck.com

INTEGRIERTE GRÜNORDNUNG:

BÜCKING REINGRUBER PartG mbB
GRÜNFABRIK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
EICHENSTRASSE 11 - 84544 ASCHAU a. INN
TELEFON 08638 / 8843594 MOBIL 0178 / 6851600
E-MAIL reingruber@gruenfabrik.com


A) FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)



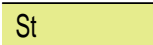
1. Art und Maß der Nutzung

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:
 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): **max. 0,35** und
 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): **max. 0,50**
 Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zugehörigen Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.
- 1.3 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
*(redaktioneller Hinweis zum Begriff „Vollgeschoss“:
 Auf die Überleitungsvorschrift des Art. 83 Abs. 7 BayBO wird verwiesen.)*


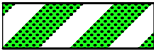

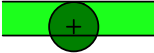

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt:
 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 Wintergärten dürfen die Baugrenze max. 2,0 m, insgesamt jedoch max. mit 12 m² Grundfläche, überschreiten.
- 2.2 **o** Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 2.4 Die Zahl der Wohneinheiten wird auf max. 2 WE/Wohngebäude begrenzt.
- 2.5 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis max. 50 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge von max. 5 m je Grundstücksgrenze sind in Grenz- bzw. grenznaher Bebauung zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9 und Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO erfüllt werden.
3. entfällt

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

- 4.1  Flächen-Umgrenzung für Garagen, alternativ können die Garagen im Hauptbaukörper integriert werden.
- 4.2  Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 5,0 m
- 4.3  Fläche für Stellplätze, Stellplatztiefe mind. 5,0 m
- 4.4 Folgender Stellplatzschlüssel pro Wohneinheit wird festgesetzt:
 mind. 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit,
 die Garagenzufahrt kann als Stellplatz angerechnet werden.
- 5.-10. entfällt

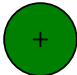
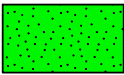
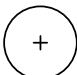

11. Verkehrsflächen und Erschließung

- 11.1  Öffentliche Straßenverkehrsfläche verkehrsberuhigter Bereich
- 11.2  Vorhaltung als öffentliche Fläche für evtl. spätere Anbindung einer Baugebietserweiterung, ohne Oberflächenversiegelung
- 11.3 frei
- 11.4  Parkplätze öffentlich
- 11.5  Öffentlicher Mehrzweckstreifen für Ver- u. Entsorgungsleitungen; die Anlage mit Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster o.ä. erfolgt als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen.
- 11.6  Private, nicht einzufriedende Flächen als straßenseitige Vorgartenzone mit Pkw-Stellplätzen, Hauszugang und Garagenzufahrt. Diese Vorgartenbereiche sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 11.7 Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen.

12.-14. entfällt

15. Grünordnung

(integriert von LArch.)

- 15.1 Öffentliche Grünflächen**
- 15.1.1  Baum, neu zu pflanzen
Es ist ein mittelgroßer Baum, Kleinbaum oder Obsthochstamm gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 15.1.2  Grünstreifen als Wiese
Der öffentliche Grünstreifen ist als extensive Wiese anzulegen. Die Wiese wird ab dem 1. Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird.
- 15.2 Private Grünflächen**
- 15.2.1  Baum, neu zu pflanzen
Es ist ein mittelgroßer Baum, Kleinbaum oder Obsthochstamm gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 15.2.2 Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelgroßer Baum, Kleinbaum oder Obsthochstamm gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die über Ziffer 15.2.1 zu pflanzenden Bäume können angerechnet werden.
- 15.2.3  Randeingrünung
Es sind mittelgroße Bäume, Kleinbäume oder Obsthochstämme gemäß Artenliste und Planzeichen 15.2.1 zu pflanzen. Zusätzlich ist die Grundstücksgrenze zur freien Landschaft hin zu mindestens 50% und in einer Breite von 3m mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die restliche Fläche der 7m breiten Randeingrünung ist als Wiese anzulegen. Innerhalb der Randeingrünung sind Versiegelungen und bauliche Anlagen jeder Art unzulässig. Die Fläche ist als Randeingrünung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

- 15.3 Allgemein**
- 15.3.1 Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung des Gebäudes vorzunehmen.
- 15.3.2 Für die Gehölzpflanzungen sind autochthone Gehölze zu verwenden.
- 15.3.3 Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
- 15.3.4 Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit ausdauernden Rankpflanzen und Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.
- 15.4 Artenliste**
- Die zu pflanzenden Gehölzarten sind nachfolgenden Artenlisten zu entnehmen.
- Mittelgroße Bäume:**
 Größe mind. 3xv., H., mDB., STU 16-18 cm
 Acer platanoides - Spitzahorn
 Alnus incana - Grauerle
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Corylus colurna - Baumhasel
 Prunus avium - Vogelkirsche
- Kleinbäume:**
 Größe mind. 3xv, H., mDB., STU 14-16 cm
 Acer campestre - Feld-Ahorn
 Amelanchier lamarckii - Kupfer-Felsenbirne
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Crataegus in Arten - Weißdorn
 Fraxinus ornus - Blumenesche
 Prunus mahaleb - Steinweichsel
 Prunus padus - Traubenkirsche
 Pyrus pyraister - Wildbirne
 Sorbus aria - Mehlbeere
 Sorbus aucuparia – Eberesche
- Obsthochstämme in lokaltypischen Sorten:**
 Größe mind. 3xv., H., mDB., STU 14-16 cm
- Sträucher:**
 Größe mind. 2xv., oB., 60-100 cm
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 Corylus avellana - Hasel
 Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Hippophae rhamnoides - Sanddorn
 Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rosa in Arten - Wildrosen in Arten
 Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten
 Salix in Arten - Weiden in Arten
 Sambucus nigra - Holunder
 Viburnum opulus - Schneeball
- Rank- und Kletterpflanzen:**
 Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sorten
 Hedera helix - Efeu
 Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten
 Rosa in Sorten - Kletterrosen in Sorten
 Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

Negativliste:

Pflanzungen aus Thuja (Lebensbaum), buntlaubigen Gehölzen und Nadelgehölzen sind nicht erlaubt

16.-25. entfällt

26. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß §§ 13 Abs.3 u. 13a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die laut B-Plan zulässigen Vorhaben begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

27. Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermessung

Vermessung in Metern, z.B. 4,5 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

29.01

Höhenentwicklung der Gebäude:

Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die natürliche Geländeoberfläche unverändert bleibt.

Im ansteigenden Gelände sind durch Anschluss-Zwänge an Bauwerke und öffentliche Verkehrsflächen bedingte Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Sie sind gleichmäßig verlaufend über das gesamte Grundstück niveaugleich anzuschließen an talseitige und seitliche Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen sowie zum äußeren Rand des Baugebietes.

29.02

Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden darf nicht mehr als 0,35 m über OK natürlichem Gelände bzw. OK- Straßenrand liegen. Gemessen wird in Gebäudemitte an der hangseitigen Gebäudeaußenwand.

29.03

Die Wandhöhe bemisst sich ab Oberkante-Erdgeschoss-Fertigfußboden bis UK-Dachsparren an der traufseitigen Gebäudeaußenwand und wird mit **max. 5,60 m** festgesetzt.

Für Bemessung der Abstandsflächen ist die in Art. 6 Abs. 4 BayBO definierte Wandhöhe ab OK- Gelände maßgeblich.

29.04

Gestaltung des Daches:

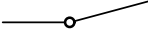
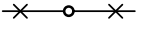
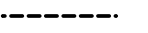


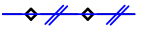




Es sind nur Satteldächer zulässig, die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, Dacheinschnitte sind unzulässig, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.

29.05

Die Dachneigung wird von **23 bis max. 30 Grad** festgesetzt, ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig.

- 29.06 Als Dacheindeckung sind für Wohngebäude naturrote, rotbraune oder anthrazitgraue Ziegel oder Dachsteine zulässig.
Neben Satteldächern sind für Garagen und Nebengebäude auch Flachdächer sowie flach geneigte Sattel- oder Pultdächer mit Neigung $< 10^\circ$, mit Extensivbegrünung, Faserzementplatten oder beschichteten Profilblechen zulässig;
für Anbauten (Wintergärten o.ä.) sind auch Glasdächer zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sind zulässig, die Dachkanten dürfen nicht überschritten werden.
- 29.07 Dachgauben sind nicht zulässig.
- 29.08 Pro Haus ist max. 1 Quer- bzw. Zwerchgiebel zulässig.
Die Quergiebelbreite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen, der Quergiebel-First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptgebäude-First liegen.
- 29.09 **Einfriedungen:**
Bei mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. 11.6) darf die Einfriedung erst auf der grundstückseitigen Begrenzungslinie errichtet werden.
- 29.10 Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern oder als Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben.
Alle Einfriedungen sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen. Einfriedungssockel, die über das Gelände herausragen, sind unzulässig.
- 29.11 Einfriedungen und/oder Hecken zu angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen an den westlichen und nördlichen Baugebietsgrenzen sind nur mit mind. 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze zulässig.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
	Feldfahrt unversiegelt, für Bewirtschaftung der landwirtschaftl. Grundstücke
	Höhenschichtlinie, z.B. 542,00 NN
153	Flurstücknummer, z.B. 153,
	Bestehender RW- Kanal der Gemeinde mit dinglicher Sicherung
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Vorgeschlagene Bebauung
	Parzellen-Nummer, z.B. 3

Erschließungs-

voraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und an den gemeindlichen Regenwasserkanal anzuschließen.

Hinweise zu

möglichen Gefahren aus Starkregenereignissen:

Im Planungsgebiet muss bedingt durch die Hanglage und „Starkregenereignisse“ (Gewitter, Hagel etc.) mit flächenhaftem Abfluss von Wasser (und evtl. Schlamm sowie Erosionserscheinungen) und flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken gerechnet werden. Daher sind für sogenannte „Starkregen-Ereignisse“, die bedingt durch Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen und flächendeckend auch in ebenem Gelände auftreten können, auf den Baugrundstücken entsprechende Vorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen. Wohngebäude und Garagen sollen so errichtet werden, dass zwischen den Baukörpern das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann.

Zur Vermeidung evtl. Folgeschäden aus der genannten Gefährdung wird den Bauherrn empfohlen, die Gebäude so zu errichten und die Gartengestaltung so vorzunehmen, dass der Abfluss des Niederschlagswassers vom Gebäude weg orientiert ist und Außenwände und Lichtschächte oder sonstige Öffnungen entsprechend abgedichtet und abgesichert werden.

Dabei soll lt. WWA- Empfehlung die Rohfußbodenoberkante der Gebäude im EG mindestens ca. 25 cm über OK- Gelände bzw. Straße liegen und bis zu dieser Höhe die Keller inkl. aller Öffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen u.dgl. wasserdicht und auftriebsicher ausgebildet werden und Lichtgräben für Kellerausbauten so konstruiert sein, dass weder Grund- noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Elementarschadensversicherung (Flyer des STMUV „Voraus denken – elementar versichern“ <http://www.bestellen.bayern.de>) und die Empfehlungen der „Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums“ (<http://www.bmvi.de>) wird ergänzend hingewiesen.

Regenerative Energien:

Bezüglich Förderung, regenerativer Energien wird empfohlen, sich vorab mit dem Landratsamt Mühldorf am Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen, da der geologische Aufbau und die Grundwasserverhältnisse des Standorts entscheidend die grundsätzlichen Möglichkeiten der thermischen Nutzung des Untergrundes bestimmen.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Grünordnung:

Die Grenzabstände laut Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten gem. Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.).

Meldepflicht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 BayDSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
Digitale Flurkarte (DFK) von Gde.
Vermessungsamt Mühldorf a. Inn

23.09.2016
Stand: ca. Dez. 2015

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

C) Verfahrensvermerke zur B-Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. Verb. mit §§ 13 u. 13a BauGB

1. **Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **05.09.2017** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **05.10.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 13, 13a und 13b BauGB mit der Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat in der Zeit vom **12.10.2017** bis einschließlich **26.10.2017** stattgefunden.

2. **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom **05.12.2017** mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3. **Beteiligung der Behörden:**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **05.12.2017** wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

4. **Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB** als Satzung beschlossen.

Gars a.Inn, den

Siegel

.....
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

5. **Ausgefertigt:**

Gars a.Inn, den

Siegel

.....
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

6. **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Unterreit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Gars a.Inn, den

Siegel

.....
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

D) Begründung zur B-Planaufstellungder **GEMEINDE Unterreit**Vorentwurf **05.09.2017**Entwurf **05.12.2017**

für das Gebiet:

“EINHARTING-WEST II“**1. Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

Der B-Plan wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterreit, 4. Änderung i.d.F.v. 10.07.2001 entwickelt. Der Planbereich ist dort als „Wohnbaufläche“ dargestellt, befindet sich jedoch planungsrechtlich im Außenbereich.

Diese Bauleitplanung dient ausschließlich der Zulässigkeit von Wohnnutzungen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Bebauungsplangebiete nach § 30 BauGB anschließen. Der Schwellenwert von 10.000 m² für die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird nicht erreicht.

Netto-Bauland lt. Flächenaufgliederung =	11.220 m ²	
bei GRZ 0,35 ergibt sich eine max. Grundfläche von	3.927 m ²	< 10.000 m ² .

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt daher als Bebauungsplan durch „**Einbeziehung von Außenbereichsflächen**“ nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

2. Angaben zum Plangebiet:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im westlichen Ortsrand von Einharting und schließt im Osten an vorhandene Bebauung an. Das im Osten angrenzende Baugebiet „Einharting-West I“ ist größtenteils bereits bebaut, noch freie Grundstücke sind im Besitz von Privatpersonen und sollen zeitnah bebaut werden.

Das neue Baugebiet wird von Süden über die vorhandene Gemeindestraße und Zufahrt zum ersten Siedlungsteil erschlossen. Im Westen und Norden geht das Baugebiet in die freie Kulturlandschaft über.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke mit FI-Nr. 125/3 und Teilflächen der FI-Nrn. 124, 151, 152, 153, 154 und 157 der Gmkg. Grünthal.

Das Gelände fällt sanft und gleichmäßig nach Westen und Norden ab, zum Grundwasserstand und zur Sickerfähigkeit des Untergrundes sind Gutachten vorgesehen, das Ergebnis wird im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt.

Aufgrund der Erkenntnisse von benachbarten Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass eine Versickerung nicht möglich ist und der max. Grundwasserstand tiefer als – 5.00 m unter GOK liegen dürfte.

Niederschlagswasser ist über den vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanal anzuschließen und wird in das vorhandene Rückhaltebecken in Gerlasing (bereits beim B-Plan „Einharting-West I“ hergestellt) abgeleitet. Das wasserrechtliche Verfahren mit Genehmigung liegt für beide B-Planflächen bereits vor (siehe Ziff. 5).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

ist **keine** Bebauung vorhanden

und **kein** Baumbestand vorhanden.

Der Planbereich hat insgesamt eine Fläche von **ca. 1,3735 ha**.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich neu geschaffen werden.

Aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen und dem dringenden Bedarf an Baugrundstücken hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, mit Ausweisung der Fläche wieder Baulandreserven zu schaffen. Die Bauleitplanung ist somit städtebaulich begründet. Durch eine lockere, ortsplannerisch verträgliche Bauleitplanung soll eine maßvolle Bebauung mit 15 Wohnhäusern ermöglicht werden.

4. Geplante bauliche Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Art der Nutzung n. BauNVO	Bruttofläche
WA- Allgem. Wohngebiet § 4 BauNVO	1,3735 ha

Im Baugebiet sind neu vorgesehen:

15	II- geschoßige Wohngebäude mit	ca. 25	Wohneinheiten u.
		ca. 25	Garagen- Stp.

Es ist damit zu rechnen, dass das Gebiet innerhalb von ca. 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird. Bei durchschnittlicher Belegung von 3,0 Personen/Wohnung, werden dann ca. 75 Personen mit ca. 7-10 schulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

Flächenverhältnisse:

s. Aufgliederung letzte Seite (Anhang)

5. Erschließung und Finanzierung:

Das Baugebiet erhält über vorhandene Gemeindestraßen Anschluss an das überörtliche Wegenetz. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine gemeinsame Ringstraße mit dem 1. Abschnitt des Baugebietes.

Die **Wasserversorgung** ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage **der Taufkirchner-Gruppe**

Der Anschluss ist möglich ab ca. Sommer 2018

Die **Abwasser** werden abgeleitet durch Anschluss an die vorhandene zentrale Kanalisation **der Gemeinde**, Kanalnetz im Trenn – System,

Regenwasserableitung über ein vorh. Rückhaltebecken in einem Graben zum Kolbinger Bach (lt. wasserrechtl. Bescheid v.13.10.04, AZ 64-641/1-122/04 Sg. 33).

Der Anschluss ist möglich ab ca. Sommer 2018

Die **Stromversorgung** ist sichergestellt durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz des EVU- **Bayernwerk AG**

Der Anschluss ist möglich ab ca. Sommer 2018

Die **Abfall-Beseitigung** ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises.

Eine **Kostenschätzung** für die Erschließung des Baugebietes wird im Rahmen der Erschließungsplanung vom Ing- Büro **- nach Vergabe -** aufgestellt.

Die **Finanzierung** ist wie folgt vorgesehen:

Die Gemeinde Unterreit hat die Absicht einen Erschließungsträger zu beauftragen, die KAG- Kosten (Wasser u. Kanal) werden nach den örtlichen Beitrags- u. Gebührensatzungen umgelegt.

6. Verfahrenshinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Da der Schwellenwert von 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht erreicht wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan durch „**Einbeziehung von Außenbereichsflächen**“ nach § 13b BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

7. Voraussichtliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Durch die Ausweisung dieses neuen Baugebietes kann der dringliche Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde, überwiegend für die einheimische Bevölkerung, abgedeckt und ein geordnetes Wachstum der Gemeinde gesichert werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, ein Sozialplan nach § 180 BauGB ist daher nicht erforderlich.

8. Weitere Erläuterungen:

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die **Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten** (Ziff. A 2.5) wurde aus städtebaulichen Gründen aufgenommen. Eine höhere Ausnutzung würde zu Baukörpern führen, die sich in die dörflich geprägte Umgebungs-Bebauung am Ortsrand nicht einfügen.

Die Gemeinde beabsichtigt ein Ingenieurbüro mit der **Schnurgerüstabnahme** vor dem Humusabtrag und einer zusätzlicher Kontrolle nach Herstellung der Bodenplatte bzw. Kellerdecke zu beauftragen.

Für die **max. Baukörperhöhen** nach Ziff. 29.01 wurde als Bezug das Maß von OK-Fertigfußboden im EG und die Unterkante der Dachsparren an der traufseitigen Gebäudeaußenwand festgelegt, da diese Maßbezüge gut kontrollierbar sind und keine Höhenkonflikte durch große Dämmstärken (z.B. bei Passivhäusern) auf den Dachflächen entstehen können.

Anlagen, Anhänge:

- 1 Blatt Flächenaufgliederung
- 1 Schemaschnitt mit Geländehöhen

Schwindegg,

Vorentwurf: **05.09.2017**

Entwurf: **05.12.2017**

Satzung i.d.F.v.

Der Entwurfsverfasser:

Ausgefertigt:

Gars a.Inn, den

.....
Thomas Schwarzenböck
Architekt, Stadtplaner

.....
Gerhard Forstmeier, 1.Bürgermeister

BV: **BEBAUUNGSPLAN, "EINHARTING - WEST II" i.d.F.v. 05.12.2017**

ENTWURF

BH: **GEMEINDE UNTERREIT**

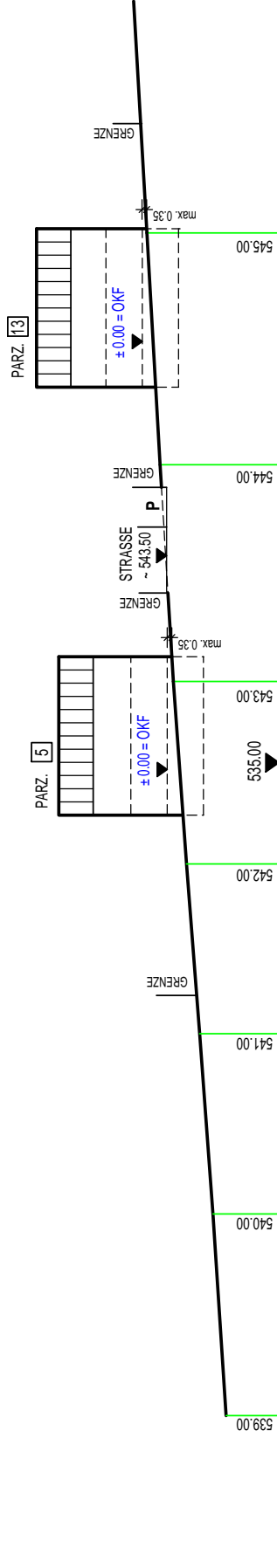
Zusammenstellung der ca. - Flächen lt. CAD-Berechnung:

Nr.	Bezeichnung	Grundstücks-Teilflächen		Eingrünung	Flächen-Su	Teil-Summe	% -Verh.	Gesamt-Su	% -Verh.
		Bauland							
01	Parz. 01	690 m²			690 m²				
02	Parz. 02	615 m²		190 m²	805 m²				
03	Parz. 03	535 m²		165 m²	700 m²				
04	Parz. 04	545 m²		155 m²	700 m²				
05	Parz. 05	550 m²		150 m²	700 m²				
06	Parz. 06	550 m²		150 m²	700 m²				
07	Parz. 07	510 m²		170 m²	680 m²				
08	Parz. 08	720 m²		255 m²	975 m²				
09	Parz. 09	600 m²		285 m²	885 m²				
10	Parz. 10	690 m²		235 m²	925 m²				
11	Parz. 11	695 m²			695 m²				
12	Parz. 12	690 m²			690 m²				
13	Parz. 13	690 m²			690 m²				
14	Parz. 14	685 m²			685 m²				
15	Parz. 15	700 m²			700 m²				
					0 m²				
	Zwischensumme- Netto-Bauland	9.465 m²	1.755 m²		11.220 m²			11.220 m²	81,69 v.H.
		84,36 v.H.	15,64 v.H.		100,0 v.H.				
16	Öffentl. Verkehrsflächen-Innen 1 inkl. Begleitgrünstreifen	1.395 m²			1.395 m²	1.395 m²	10,16 v.H.		
17	Öffentl. Verkehrsflächen-Innen 2 Stich für evtl. Anbindung-West	210 m²			210 m²	210 m²	1,53 v.H.		
	Öffentl. Verkehrsflächen für	0 m²		0 m²	0 m²	0 m²	0,0 v.H.	1.605 m²	11,69 v.H.
18	Öffentl. Grünfläche Süd/Gde.Straße	910 m²		0 m²	910 m²	910 m²	6,63 v.H.		
	Öffentl. Grünflächen	0 m²		0 m²	0 m²	0 m²	0,0 v.H.	910 m²	6,63 v.H.
	Öffentl. Fußweg-unversiegelt	0 m²		0 m²	0 m²	0 m²	0,0 v.H.		
		0 m²		0 m²	0 m²	0 m²	0,0 v.H.	0 m²	0,0 v.H.
	ca. BAULAND-FLÄCHE							13.735 m²	100,0 v.H.
	ca. B-PLAN- BRUTTO-GESAMTFLÄCHE							13.735 m²	

Schwindegg 08.08.17, 05.09.2017

Architekt Thomas Schwarzenböck

SCHEMA GELÄNDESCHNITT MIT BEBAUUNG



GEMEINDE UNTERREIT
 LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 "EINHARTING - WEST II"

SCHEMA -SCHNITT M 1 : 500

VORENTWURF: 05.09.2017 ENTWURF: 05.12.2017

ENTWURFSVERFASER :
THOMAS SCHWARZENBÖCK
 ARCHITEKT - STADTPLANER
 HERZOG - ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG
 TEL : 08082 / 9420.6 FAX : 08082 / 9420.7
 E-MAIL: info @ schwarzenboeck.com